

angegeben wurden, kein ausreichender Beweis sein konnte, um die genaue Höhe der künftigen Aufwendungen zu bestimmen. Laut dem Kassationsgericht konnte der Kläger die Notwendigkeit der Höhe, der für die Durchführung der Operation erforderlichen Summe, nicht nachweisen.

*Nino Kavshbaia*

## ► 01.2 – 8/2020

### Gutgläubiger Erwerb des Besitzpfandes

**1. Das georgische Recht schützt nicht das Vertrauen eines gutgläubigen Käufers in eine Vollmacht.**

**2. Die bis zum 30. Juni 2005 geltende Fassung des GZGB sah keinen gutgläubigen Erwerb eines Besitzpfandrechts durch direkte Übergabe des Besitzes an dem Gegenstand auf den Pfandgläubiger vor.**

**3. Für die direkte Übertragung des Eigentums an einem beweglichen Gegenstand reicht es nicht aus, ihm den direkten Besitz an dem Gegenstand zu verschaffen. Zusätzlich muss der Eigentümer zur Übertragung des Eigentums motiviert sein.**

#### **(Leitsätze des Verfassers)**

*Die Redaktion Artikel 257 GZGB vor der Änderung vom 30. Juni 2005*

*Artikel 172 I GZGB*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 9. September 2002 № 33-624-02*

## I. Der Sachverhalt

Der Verkäufer übergab das Auto mit KFZ-Schein direkt an den Käufer. Jedoch würde der Käufer erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises bei der Verkehrspolizei als Eigentümer angemeldet. Der Käufer, als Besitzer des KFZ-Scheins, nutzte die Gelegenheit und fälschte die Vollmacht, mit dessen Inhalt der Käufer angeblich berechtigt gewesen wäre, über das Auto zu verfügen. Mit Hilfe des gefälschten Dokuments belastete der Käufer das Auto mit einem Pfand zugunsten einer Bank und überließ dieser den Besitz. Der Verkäufer reichte eine Klage gegen die Bank ein und verlangte die Herausgabe des Autos von der Bank als unberechtigtem Besitzer.

## II. Aus den Entscheidungsgründen

Das Gericht hat der Klage stattgegeben, der Angeklagte hat dagegen Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat der Berufung stattgegeben und lehnte die Forderung mit der Begründung ab, dass der Beklagte das Recht aus dem Verpfändungsgeschäft habe, den Besitz auszuüben.

Nach Ansicht des zweitinstanzlichen Gerichts hat der Eigentümer des Fahrzeugs bei der Übergabe der Zulassungsbescheinigung an den Käufer nicht vorsichtig genug gehandelt. Die Entscheidung wurde vom Kläger angefochten. Das Kassationsgericht hob die Entscheidung auf und gab der Klage statt.

Dem Kassationsgericht zufolge erwarb der Käufer kein Eigentum an dem Auto, weil zur Übertragung des Eigentums alleine nur die Verschaffung des unmittelbaren Besitzes nicht ausreicht, der Eigentümer müsse darüber hinaus noch den Eigentumsübertragungsabsicht haben. Nach Ansicht des Kassationsgerichts war der gutgläubige Erwerb der Verpfändung unmöglich,

weil laut Art. 257 GZGB das Pfandrecht nicht durch die Übergabe des Besitzes an dem Gegenstand selbst, sondern durch Übergabe der Unterlagen entsteht. Darüber hinaus schützt das Gesetz nicht das Vertrauen eines gutgläubigen Käufers in eine Vollmacht. In Anbetracht dieser Argumente hatte der Kläger das Recht, den Gegenstand von der Bank zu verlangen.

### III. Kommentar

Der Gerichtshof hat zu Recht darauf hingewiesen, dass alleine die Übertragung des unmittelbaren Besitzes an einer beweglichen Sache trotz der grammatischen Auslegung von Art. 186 II GZGB nicht ausreicht, um das Eigentum auf den Erwerber zu übertragen. Neben der Motivation des Eigentümers zur Eigentumsübertragung, die in der Entscheidung als eine Voraussetzung genannt wird und ohne die eine Übertragung des Eigentums unmöglich wäre, ist außerdem noch eine entsprechende Willenserklärung des Erwerbers erforderlich.<sup>1</sup>

Mit teilweise korrekter Begründung löst das Gericht das Problem des gutgläubigen Pfandrechtserwerbs. Das georgische Recht schützt nicht das Vertrauen des gutgläubigen Käufers in eine Vollmacht - die Bank konnte kein Pfandrecht an dem Fahrzeug erwerben, da sie gewusst hat, dass der Besitzer nicht der Eigentümer des Fahrzeugs war. Das Vertrauen des Erwerbers in Bezug auf die Verfügungsvollmacht des Pfänders, der nicht Eigentümer ist, wird nicht geschützt. Es ist jedoch falsch, den gutgläubigen Pfandrechtserwerb, wegen der unmittelbaren Besitzverschaffung der Sache, auszuschließen: Es ist unmöglich, ein Argument zu Gunsten der Unzulässigkeit des gutgläubigen Erwerbs durch den unmittelbaren

Besitz einer Sache zu finden, wenn dies durch die öffentlichen, qualitativ minderwertigen Mitteln (durch Übergabe des Dokuments) möglich ist. Unter den Bedingungen der aktuellen Gesetzesfassung ist es sinnlos, über dieses Thema zu diskutieren, da sie den gutgläubigen Erwerb den Besitzpfands nicht mehr vorsieht. Diese Änderung kann nicht gerechtfertigt werden - es gibt keinen legitimen öffentlichen Zweck, dem die vollständige Abschaffung dieser Mittel zur Erlangung des Rechts dient.

Unter den Umständen der Entscheidung hätte das Gericht prüfen müssen, ob der Käufer das Anwartschaftsrecht an dem Fahrzeug erworben hat, was ermöglichen würde, über die Entstehung eines Bankpfand an dem Anwartschaftsrecht zu sprechen.<sup>2</sup> In diesem Fall wäre es überflüssig, den guten Glauben der Bank zu beweisen, da der Pfänder in diesem Fall die berechtigte Person ist.

*Nino Kavshbaia*

#### ► 01.3 – 8/2020

#### **Registrierung einer Immobilie in das öffentliche Register als Form eines Rechtsgeschäfts**

**1. Die wichtigsten Formen des Rechtsgeschäfts sind die mündliche und schriftliche Form und die schriftliche Form ihrerseits kann einfach oder komplex (notarielle Form) sein.**

**2. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gilt die Eintragung einer Immobilie in das öffentliche**

<sup>1</sup> Lorenz, Grundwissen – Zivilrecht: Abstrakte und kausale Rechtsgeschäfte, JuS 2009, 490.

<sup>2</sup> Rusiashvili / Sirdadze / Egnatashvili, Sachenrecht (Fallsammlung), Tiflis 2019, 177.